



# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

<b>X</b>	<b>Beschlussvorlage</b>
	<b>Mitteilung über Eilentscheidung</b>
	<b>Informationsvorlage</b>

**Vorlagennr.: SEA 41/07 – 04/09**  
**Gremium: Stadtentwicklungsausschuss**  
**federführendes Amt: Projekt- und Investorenleitstelle**

<b>Stand des Verfahrens:</b>					
<b>Gremium:</b>	Stadtentwicklungsausschuss			<b>Sitzungstermin:</b>	04.09.2007
<b>Beratungsstatus:</b>	<b>x</b>	zur Beschlussfassung		<b>Öffentlichkeit:</b>	<b>X</b> öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<b>Beschlussfassung: NICHT BESCHLOSSEN!!!</b>							
<b>abgestimmt am:</b>	04.09.07	<b>ausgefertigt am:</b>	06.09.2007				
<b>stimmberechtigte Mitglieder:</b>			11				
<b>davon anwesend:</b>	8	<b>Nichtteilnahme:</b>	-				
<b>dafür:</b>	-	<b>dagegen:</b>	7			<b>Enthaltungen:</b>	1

### Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über die Zulässigkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Wohnbebauung An der ehemaligen Kaiserbrauerei“

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 04.09.2007 beschließt:  
 In Anwendung von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird dem unter dem Aktenzeichen 581-07-04 geführten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 stattgegeben.

<b>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</b>							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SEA	04.09.2007	ö			x		x

**rechtliche Grundlagen:**

§§ 31 und 33 BauGB sowie § 9 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung

**Angabe der finanziellen Auswirkungen:**

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<b><u>Bestätigung:</u></b>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	24.08.07
	Mitzeichnung Erster Bürgermeister:		Datum:	27.08.07

  
Wendsche

**Begründung:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 trat mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.06.2006 in Kraft.

Für das Bauvorhaben von Herrn Dr. Ing. Voß wurde am 23.08.2007 der Antrag auf Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 00516-07-04 gestellt.

Mit gleichem Datum wurde die Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 (Aktenzeichen: 581-07-04) beantragt.

Die beantragte Befreiung wird in der Anlage 1 begründet und in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt. Insoweit wird auf diese Anlagen verwiesen.

Der vorgesehene Gebäudekörper überschreitet das Baufeld um ca. 15 m<sup>2</sup>.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist das Baufeld in diesem Bereich zurückgesetzt, um eine platzartige Struktur anzudeuten. Ursprünglich war an dieser Stelle der Wendehammer geplant. Mit der Entscheidung für eine durchgehende Straßenverbindung entfiel dieser. Planerisch blieb nur die Aufweitung / Zurücksetzung der Baugrenze übrig. Der Bauherr beabsichtigt nun, diese zurückgesetzte Baugrenze um ca. 15 m<sup>2</sup> zu überschreiten, um das Grundstück besser ausnutzen zu können.

Entsprechend § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entspr. Pkt. 2 die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Bei Erteilung der beantragten Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar.